22.11.1977 bei 7 Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen des Kreises Düren durchgeführt.
Einstimmig folgt der Rat der Empfehlung des Kulturausschusses und faßt folgenden Beschluß:
Der Rat der Gemeinde Nörvenich beschließt, die Zuschußgewährung ab 1978 wie folgt zu regeln und die Mittel bei Haushaltsstelle 500.700 bereitzustellen:

1. Zuschuß zu den Kosten des Suchdienstes des DRK, 0,05 DM je Einwohner/Jahr.
2. Übernahme der aktiven Mitgliedsbeiträge des DRK bis zu 12,00 DM je Mitglied/Jahr.
3. Zuschuß an den MHD je aktives Mitglied jährlich 12,00 DM.
4. Zuschuß an die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger 100,00 DM jährlich.
5. Zuschuß an das Tierheim des Kreises Düren 100,00 DM jährlich.

Jugendförderung für die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Nörvenich - V 1148-.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Nörvenich hat mit Schreiben vom 7.9.1977 einen Zuschuß für ihre Jungschützenabteilung im Rahmen der Jugendförderung beantragt.
Am 28.1.1974 hat der Rat beschlossen, den Schützenbruderschaften keine Jugendlichenzuschüsse, wie bei den Sportvereinen, zu gewähren, sondern eine Pauschale von 50,00 DM für die Schloßsportabteilung zu zahlen. Am 23.2. 1976 hat der Rat beschlossen, den Beschluß über die 50,00 DM Pauschale aufzuheben und den Schützenbruderschaften einen jährlichen Zuschuß von insgesamt 100,00 DM zu gewähren.
Da Bürgermeister Kuß befangen ist, übernimmt der stellvertretende Bürgermeister Görgen den Vorsitz.
Für die SPD-Fraktion stellt Ratsherr Mevis den Antrag, dem Antrag der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Nörvenich zu entsprechen, da es sich um einen geringen Betrag handele und auch den Betrag für 1977 noch zu zahlen, da der Antrag bereits im September 1977 eingegangen sei.
Ratsherr Könen beantragt, den Antrag zurückzustellen bis zu den Haushaltsplanberatungen 1978 und im Rahmen dieser Beratungen zu überprüfen, ob ein Grundsatzbeschluß für die Gewährung des Zuschusses an alle Bruderschaften gefaßt werden soll.
Ratsherr Toni Bell stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluß zu fassen, wonach allen Vereinen der Zuschuß für Jugendliche, wie bei den Sportvereinen, gezahlt werden kann, ween sie den Nachweis erbringen, daß sie beim Landessportbund gemeldet sind.
Ratsherr Kindgen stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluß zu fassen, wonach der Zuschuß für die Jugendlichen an alle Schützenbruderschaften gewährt werden kann
Ratsherr Brune erweitert den Antrag der SPD-Fraktion, zunächst über den vorliegenden Antrag der St. SebastianusSchützenbruderschaft Nörvenich abzustimmen und dann im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 1978 einen Grundsatzbeschluß über die Jugendförderung an alle Schützenbruderschaften zu fassen.
Da der Antrag des Ratsherrn Könen der weitesgehende ist, will der stellvertretende Bürgermeister Görgen zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen.
Hierzu stellt Bürgermeister Kuß fest, daß er bei dieser Abstimmung nicht befangen ist und übernimmt den Vorsitz. Er ist der Meinung, daß die anderen Schützenbruderschaften zunächst einmal den Nachweis erbringen sollen, daß sie Sportschießen veranstalten und dem Landessportbund angehören.
Die Abstimmung über den Antrag des Ratsherrn Könen zeigt folgendes Ergebnis:
10 Ratsherren stimmen für den Antrag, 16 lehnen ihn ab und 5 Ratsherren enthalten sich der Stimme. Damit ist der Antrag abgelehnt.
Als nächstes wird über den Antrag der SPD-Fraktion auf Zuschußgewährung an die St. SebastianusSchützenbruderschaft in 1977 und Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Jugendförderung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 1978 abgestimmt.
Hier übernimmt der stellvertretende Bürgermeister Görgen erneut den Vorsitz.
Nachdem der stellvertretende Bürgermeister von der Verwaltung auf Anfrage die Auskunft erhält, daß für 1977 keine Mittel mehr für eine Zuschußgewährung an die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft zur Verfügung stehen, fragt Herr Görgen die SPD-Fraktion, ob sie aufgrund dieser Auskunft ihren Antrag aufrecht erhält. Dies wird von dem Fraktionssprecher Mevis bejaht mit der Begründung, daß der Zuschuß aus Haushaltsmitteln des Jahres 1978 gezahlt werden kann.
Mit 14 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen spricht sich der Rat für die Gewährung des Zuschusses an die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Nörvenich für das Jahr 1977 aus.

Bei der nächsten Abstimmung ist Bürgermeister Kuß nicht mehr befangen und kann an der Beschlußfassung teilnehmen.
Mit 25 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen beschließt der Rat, im Rahmen derHaushaltsplanberatungen 1978 darüber zu entscheiden, ob der am 23.2.1976 gefaßte Grundsatzbeschluß ergänzt werden und eine Jugendförderung bei allen Schützenbruderschaften erfolgen soll.

12. Festsetzung des Elternbeitrages für die gemeindlichen Kindergärten und Übernahme der über 30,00 DM liegenden Kosten der Elternbeiträge für die Kindergärten fremder Träger in der Gemeinde Nörvenich - V 1151-.

Nach eingehender Beratung faßt der Rat folgenden Beschluß:
Die Elternbeiträge in den Kindergärten der Gemeinde Nörvenich einschließlich der Kindergärten fremder Träger in der Gemeine Nörvenich sollen einheitlich sein. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Beiträgen für die gemeindlichen Kindergärten. Dieser Beitrag wird ab 1.1.1978 auf 30,00 DM monatlich festgesetzt.
Die Gemeinde Nörvenich übernimmt alle über den gemeindlichen Elternbeitrag hinausgehenden Kosten der Elternbeiträge der fremden Kindergartenträger in der Gemeinde Nörvenich, soweit sie vom Kreisjugendamt als abrechnungsfähig anerkannt werden. Die Zuschüsse können, soweit Mittel vorhanden sind, abschlagsweise anhand der Voranmeldung des laufenden Jahres gezahlt werden und sind nach Vorliegen der geprüften Abrechnungen endgültig festzusetzen und nachzuzahlen bzw. zurückzufordern.

13. Änderung der Satzung und Gebührensatzung für den Betrieb der Kindergärten der Gemeinde Nörvenich -V 1150-

Aufgrund des Beschlusses,den Elternbeitrag auf 30,00 DM zu senken, ist die Satzung und Gebührensatzung für den Betrieb der Kindergärten der Gemeinde Nörvenich im § 3 Abs. 1 zu ändern.
Ratsherr Lustig bittet um Auskunft, ob für Bedürftige keine Sonderstellung vorgesehen ist. Gemeindedirektor Bandilla erteilt die Auskunft, daß in diesen Fällen der Kindergartenbeitrag von der Jugendhilfe gezahlt wird.
Für die SPD-Fraktion stellt Ratsherr Brunde den Antrag, eine Geschwisterstaffelung wie folgt vorzunehmen:
für das 2. Kind einen Beitrag von 20,00 DM zu erheben,
für das 3. Kind einen Beitrag von 10,00 DM zu erheben und
ab 4. Kind keinen Beitrag zu erheben.
Gemeindedirektor Bandilla weist auf die daraus entstehenden Einnahmeverluste hin und Ratsherr Kindgen bittet die SPDFraktion um Deckungsvorschläge. Ratsherr Könen stellt fest, daß die SPD-Fraktion die Familienpolitik der Bonner Regierung kritisiert.
Danach lehnt der Rat mit 16 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung den Antrag der SPD-Fraktion ab.
Mit 16 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung beschließt der Rat folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung und Gebührensatzung für den Betrieb der Kindergärten der Gemeinde Nörvenich vom 4.12.1972:

1. Satzung

zur Änderung der Satzung und Gebührensatzung für den Betrieb der Kindergärten der Gemeinde Nörvenich vom 4.12.1972.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S.91), zuletzt geändert durch das Gesetz v.8.4.1975 (GV NW S.304)–SGV NW 2o20 und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 473) - SGV NW 610 und des § 14 Kindergartengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1971 (GV NW S 534/SGV NW 216) hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 20.12.1977